

Erbschaft und Schenkung optimal gestalten

Normalerweise muss für Vermögen, das vererbt oder geschenkt wird, Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer gezahlt werden. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass der Gesetzgeber hiervon aber einige Ausnahmen macht. So gilt unter anderem: Wer jemanden unentgeltlich pflegt, kann als Ausgleich dafür bis zu 20000,-€ steuerfrei erben. Bisher hat die Finanzverwaltung den Freibetrag aber immer dann abgelehnt, wenn es eine gesetzliche oder moralische Verpflichtung zur Pflege gab, wie es insbesondere bei Familienangehörigen der Fall ist. Der Bundesfinanzhof sieht dies anders und lässt den Freibetrag auch dann zu, wenn der Erbe zivilrechtlich gegenüber dem Erblasser unterhaltspflichtig wäre.

www.franz-partner.de